

# MERKBLATT

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Versickerung von

- Dachflächen
- befestigten Flächen sowie von
- Fahr- und Stellflächen

mit Einordnung in die nachstehenden Kategorien F1 und F2 ist Bestandteil der baurechtlichen Einreichung.

<b>F1</b>	<p><b>Dachflächen</b> (Glas-, Grün-, Kies- und Tondächer, zementgebundene und kunststoffbeschichtete Deckungen), gering verschmutzt bzw. alle anderen Dachflächenmaterialien und Terrassen (gering verschmutzt) mit einem Gesamtflächenanteil nicht größer als 200 m<sup>2</sup> projizierter Fläche.</p> <p><b>Rad- und Gehwege</b></p> <p>Nicht befahrene <b>Vorplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge</b></p>
<b>F2</b>	<p><b>Dachflächen und Terrassen</b>, gering verschmutzt, die nicht dem Flächentyp 1 zugeordnet werden können.</p> <p><b>Parkflächen für Pkw</b> nicht größer als 20 Parkplätze bzw. 400 m<sup>2</sup> (Abstellflächen inkl. Zufahrt).</p> <p><b>Parkflächen für Pkw</b> zwischen 20 und 75 Parkplätzen bzw. 2.000 m<sup>2</sup> (Abstellflächen inkl. Zufahrt) <b>mit nicht häufigem Fahrzeugwechsel</b> (Wohnhausanlagen, Mitarbeiterparkplätze bei Betrieben, Park-and-Ride-Anlagen und Parkplätze mit ähnlich geringem Fahrzeugwechsel).</p> <p><b>Fahrflächen</b> mit einer JDTV<sup>5)</sup> bis 500 Kfz/24 h bzw. Gleisanlagen bis 5.000 Bto mit Ausnahme der freien Strecke</p>

Quelle: Kategorie F1 oder F2 des ÖWAV-Regelblattes 45, Tabelle 2 Kapitel 5.5

*Anmerkung:*

*Die Versickerung von befestigten Flächen, die nicht den obigen Kategorien zuzuordnen sind, ist baurechtlich nicht relevant, sondern wasserrechtlich zu behandeln.*

*Die generelle Ableitung von Oberflächenwässern in Fließgewässer ist baurechtlich nicht relevant, sondern wasserrechtlich zu behandeln.*

Gemäß § 45 Abs. 6 der NÖ BauO 2014 darf durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern oder sonstigen Versickerungswässern

- weder die Tragfähigkeit des Untergrundes
- noch die Trockenheit von Bauwerken

beeinträchtigt werden. Die Abwässer (*Anmerkung: Niederschlagswässer*) dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Dieser Nachweis ist bei Entwässerungsprojekten schlüssig und nachvollziehbar zu liefern.

Bei Bauvorhaben, für die kein Entwässerungsprojekt im Sinn des folgenden Punktes 2 des Merkblattes erforderlich ist, sind die Versickerungsanlagen zumindest in der Baubeschreibung (Sickerschacht, Rohrrigol, etc.) und im Lageplan darzustellen.

## 2. Wann ist ein Entwässerungsprojekt erforderlich?

Ein Entwässerungsprojekt als Teil der baurechtlichen Einreichunterlagen ist erforderlich bei

- Dachflächen ab 400 m<sup>2</sup>
- Wohnhäusern ab 4 Wohneinheiten
- Fahr- und Stellflächen ab 4 PKW

*Anmerkung:*

*Bei Bauvorhaben, für die kein Entwässerungsprojekt erforderlich ist, sind die Versickerungsanlagen zumindest in der Baubeschreibung (Sickerschacht, Rohrrigol, etc.) und im Lageplan darzustellen.*

## 3. Inhalt des Entwässerungsprojektes

Das Entwässerungsprojektes ist auf den Grundlagen der ÖN B 2506-1, der ÖN B 2506-2 und das ÖWAV-Regelblatt 45 mit dem Bemessungsprogramm (<https://www.oewav.at/downloads/Bemessungsprogramme>) zu erstellen. Bestandteile des Entwässerungsprojektes sind ein Technischer Bericht mit Beschreibung und Bemessung der Entwässerungsanlagen sowie die planliche Darstellung. Das Entwässerungsprojekt ist von einem Fachkundigen mit einschlägiger Erfahrung zu erstellen.

### Technischer Bericht

- Beschreibung der technischen Entwässerungseinrichtungen mit Zuordnung zu den Flächentypen F1 oder F2
- Angaben zu Grundwasserverhältnissen am Standort der Versickerungen (Grundwasserkörper, Grundwasserströmungsrichtung, HHGW, HGW<sub>30</sub>, HGW<sub>10</sub>, HGW<sub>1</sub>, MGW, NGW)
- Angaben zu den Untergrundverhältnissen (Ermittlung der Sickerfähigkeit am Standort der Versickerungsanlagen durch in-situ-Versuche verpflichtend!)
- Bemessung der Versickerungsanlagen (ein Berechnungsblatt je Sickeranlage)
- Berechnung des Sickerkegels der Versickerungsanlagen mit Ausbreitung des Sickerkegels
- Angaben zur Bebauung der Nachbargrundstücke (Gst. Nr., Eigentümer, Unterkellerung ja/nein, Dichtbetonkeller, Versickerungsanlagen)
- Nachweis, dass mit der Ausbreitung des Sickerkegels keine benachbarten unterkellerten Bauwerke betroffen sind.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung eines oberflächlichen Abflusses auf benachbarte Grundstücke mit Berücksichtigung von Überlaufwässern aus den Versickerungsanlagen

### Pläne:

- Übersichtslageplan M 1: 1 000
- Katasterlageplan M 1:200 mit Darstellung der Versickerungsanlage und der zugeordneten Einzugsflächen, Grundwasserströmungsrichtung, Nachbargrundstücke, Gefällsverhältnisse
- Lageplan mit Versickerungsanlagen, Ausdehnung der Sickerkegeln, Kennzeichnung der unterkellerten Bauwerke auf den Nachbargrundstücken
- Längenschnitt der Entwässerungsanlage mit Höhenangaben (GOK, HHGW, NGW)
- Detail- bzw. Typenpläne (Sickerschacht, Sickerrigole, Sickermulden)

#### Empfehlungen und Hinweise zu Projektierung und Ausführung:

- Die Art der Versickerungsanlagen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Einzugsflächen (Dachflächen, Fahrflächen etc.) gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 zu wählen.
- Erstabschätzung für die erforderliche Fläche von Sickermulden: 10% der Entwässerungsfläche
- Bei begrünten Dächern und eingeschütteten Bauteilen ist die Humus- und Bodenschichte zur Vermeidung von Staunässe mit einem  $k_f$ -Wert von  $2 \times 10^{-4}$  zu bemessen und auszuführen.
- Sickerwert im eingebauten Zustand:  $k_f = 1 \times 10^{-4}$  bis  $1 \times 10^{-5}$  m/s (gemäß Pkt. 6.3.3.1 der ÖNORM B 2506-2 bzw. ÖNORM B 4422-2)
- Sickermulden sind mit einer Mindestbreite von 1,0 m; erosionssicherer Einleitung, gut sichtbarer und funktionstüchtiger Abgrenzung gegen das Überfahren sowie das Beschädigen bei der Schneeräumung auszustatten
- Von Brunnenanlagen sollte bei Sickeranlagen ein möglichst großer Abstand (zumindest 3 m) eingehalten werden (abhängig von Grundwasserströmung und Höhe des Grundwassers)

#### Zuständige Behörde in baubehördlichen Verfahren:

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt  
Geschäftsbereich III  
Gruppe III/2 Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht  
Neuklosterplatz 1  
2700 Wiener Neustadt  
[magistrat@wiener-neustadt.at](mailto:magistrat@wiener-neustadt.at)  
+43/2622/373-0